

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/bundesrecht/00567) veröffentlicht wird.

Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten in der Eidgenössischen Zollverwaltung (Datenbearbeitungsverordnung für die EZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang A 45a der Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 4. April 2007¹
wird wie folgt geändert:

Klammer unter dem Anhangtitel

(Art. 12b Abs. 3 Bst. b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996², Art. 19c und 19d der
Mineralölsteuerverordnung vom 20. Nov. 1996³)

Ziff. 5 und 6

5. Datenbekanntgabe an das Bundesamt für Energie

Die EZV meldet die Daten nach Ziffer 2 regelmässig dem Bundesamt für Energie.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden nach zehn Jahren vernichtet.

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang A 45b gemäss Beilage.

1 **SR 631.061**
2 **SR 641.61**
3 **SR 641.611**

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen zur Stromerzeugung

(Art. 12b Abs. 3 Bst. b, 27 und 29 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁴, Art. 19c, 19d, 68 und 71 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. Nov. 1996⁵, Art. 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁶, Anhang 1.5 Ziffer 6.4 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁷ sowie Ziffer 6.4 der Richtlinie vom ...⁸ «Kostendeckende Einspeisevergütung, Art. 7a EnG, Biomasse Anhang 1.5 EnV»)

1. Zweck

Das Informationssystem dient der Aufsicht inländischer Betriebe, die Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen herstellen und mit den hergestellten Treibstoffen Strom erzeugen.

2. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adressen von natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen herstellen und mit den hergestellten Treibstoffen Strom erzeugen;
2. Warenbezeichnung, Tarifnummer und statistischer Schlüssel;
3. Angaben über die Herkunft der Rohstoffe und die Herstellung der Waren sowie über die Hersteller bzw. die Lieferanten der Waren;
4. Informationen über das Herstellungsverfahren und den Betrieb;
5. bei Gewährung einer Steuererleichterung nach Art. 19a Abs. 1 der Mineralölsteuerverordnung:
 - a. Nachweisnummer,
 - b. Datum der Annahme des Nachweises der positiven ökologischen Gesamtbilanz,
 - c. Datum der Annahme der Unterlagen, die glaubhaft machen, dass die Mindestanforderungen an die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen erfüllt sind,
 - d. Ablaufdatum der Nachweise;
6. Nummer und Datum der letzten Kontrolle; Ergebnis; Vermerk für eine Nachkontrolle.

⁴ SR 641.61

⁵ SR 641.611

⁶ SR 730.0

⁷ SR 730.01

⁸ Die «Richtlinie kostenlose Einspeisevergütung, Art. 7a EnG, Biomasse Anhang 1.5 EnV» kann im Internet beim Bundesamt für Energie unter www.bfe.admin.ch > Themen > Stromversorgung > Strom aus erneuerbaren Energien > Kostendeckende Einspeisevergütung > Dokumente zum Thema > Richtlinien kostenlos abgerufen werden.

3. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mineralölsteuer, führt das Informationssystem.

4. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OZD, Sektion Mineralölsteuer, haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer haben Zugriff auf die Daten.

5. Datenbekanntgabe an das Bundesamt für Energie

Die EZV meldet die Daten nach Ziffer 2 regelmässig dem Bundesamt für Energie.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden nach zehn Jahren vernichtet.